

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

**Verfassungsbeschwerde
wegen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und das Willkürverbot
durch die Zurücknahme meiner Bestellung als Verteidiger nach § 138, Abs. 2**

**Beschluss vom 9.7.2012 im Verfahren Az. 29 Ns 5103 Js 30702/08 (412/11)
Beschluss vom 13.8.2012 im Beschwerdeverfahren Az. 2 Ws 195/12**

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 9.7.2012 wurde ich als Verteidiger im Berufungs-Strafverfahren gegen Cecile Lecomte vor dem Landgericht Lüneburg nicht zugelassen (Anlage 2). Den Antrag auf Zulassung hatte die Angeklagte als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 gestellt (Anlage 1).

Der Beschluss, das Rücknahme- und das dann folgende Beschwerdeverfahren verstoßen gegen das Willkürverbot und die allgemeine Handlungsfreiheit.

Angesichts dessen, dass sowohl in Bezug auf meine Person völlig uneinheitliche Entscheidungen verschiedener Gerichte vorliegen und dass nach meinem Kenntnisstand auch auf andere Personen, die als StrafverteidigerInnen auf der Basis des § 138, Abs. 2 wirken, zutrifft, ist eine höchstrichterliche Entscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit nötig. Somit kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie die Mitwirkungsmöglichkeiten von VerteidigerInnen im Strafprozess klärt und für diese sowie angeklagte Personen, die auf einen Rechtsbeistand angewiesen sind oder ihn wünschen, Rechtssicherheit schafft.

Ich lege Verfassungsbeschwerde ein und beantrage

- die Verfassungswidrigkeit der Ablehnung meiner Verteidigerbestellung vom 9.7.2012 festzustellen
- die Kosten des Verfahrens und meine Auslagen der anderen Seiten aufzuerlegen.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Beschwerde, siehe Anlage 3) vergeblich (siehe Anlage 4) genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich meiner Handlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da durch die willkürliche Verhinderung einer Verteidiger-tätigkeit in einem Strafprozess die Rechtspflege erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Die Beschränkung meiner Anträge auf die Feststellung der Grundrechtswidrigkeit hat als Grund, dass das Verfahren, in dem die Ablehnung erfolgte, inzwischen eingestellt wurde. Daher ist weder eine Entscheidung über meine Bestellung noch ein Eingriff in das Verfahren mehr nötig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung und der möglichen bis zu erwartenden Betroffenheit in Zukunft ist das Rechtsschutzinteresse dennoch

gegeben. Die Vielzahl verwirrender und willkürlich erscheinender Zulassungen und Ablehnungen von VerteidigerInnen nach § 138, Absatz 2 macht eine Entscheidung notwendig.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil meine Rechte rechtswidrig beschränkt wurden.

Die Verweigerung meiner Verteidigerbestellung verstößt gegen das Willkürverbot in Art. 3 GG und stellt eine Einschränkung meiner Handlungsfreiheit dar (Verstoß gegen Art. 2 GG).

Zur Tätigkeit als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 hat das Bundesverfassungsgericht bereits in 2 BvR 1087/04 entschieden:

„Die von dem Beschwerdeführer geleistete altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements gegebene Rechtsberatung, fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der Betätigungen jedweder Art umfasst, ohne dass diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müssen.“

Die vom Landgericht und vom Oberlandesgericht aufgeführten Gründe der Versagung meiner Verteidigerbestellung sind frei erfunden. Dem Beschluss des Landgerichts bin ich bereits mit der Beschwerde entgegen. Insofern nehme ich auf das in Anlage 2 zu findende Beschwerdeschreiben ausdrücklich Bezug. Die Verstöße gegen das Willkürverbot sowie die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit sind auch hier zu verzeichnen.

Bezüglich der Gründe im Beschluss des Oberlandesgerichtes trage ich vor:

1.

Als eine der zentralen Begründungen wurde eine Haftstrafe angeführt, die ich im Winterhalbjahr 2010/11 verbüßen musste. Es kann dahinstehen, ob ein solcher pauschaler Bezug auf eine Strafhöhe in der Sache gerechtfertigt ist. Die Verurteilung erfolgte wegen einfacher Sachbeschädigung, nachdem gegen zwei andere Tatbeteiligte ohne Feststellung von Unterschieden wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde.

Es erscheint bereits fraglich, dass eine Verurteilung wegen einfacher Sachbeschädigung die Ungeeignetheit als Wahlverteidiger hervorrufen soll.

Entscheidend für den Verstoß gegen das Willkürverbot aber ist vielmehr die erkennbare Nichtgleichbehandlung. Denn selbst für VerfassungsrichterInnen gilt diese Regelung nicht in dieser Härte.

§ 8 VerfGHG lautet: „Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er ... zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Wenn aber für VerfassungsrichterInnen gilt, dass eine solche Verurteilung kein Grund für deren Abberufung ist, so kann nicht für VerteidigerInnen ein engerer Maßstab angelegt werden.

2.

Die in der Begründung des OLG aufgeführten Bemerkungen, die ich im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren gemacht haben soll, sind deutlich keine Schmähkritik, sondern versuchen, von mir so in der Verhandlung beobachtete Vorgänge als Tatsachenbehauptung sachlich zu beschreiben. Die Formulierung des OLG, meine Bemerkungen lägen „deutlich“ über der Schmähkritik zeigt, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Wären diese Bemerkungen gegen beliebige Privatpersonen gerichtet, hätte das Gericht wohl kaum diese Formulierung gewählt. Gegen Angehörige der eigenen Berufsgruppe wird das aber anders gewertet.

Die Bewertung des OLG ist irrig. Die Formulierungen stellen gar keine Schmähkritik dar. Sonst wären sie strafrechtlich relevant, in dessen Rechtsprechungskontext sie auch gesehen werden müssen. Hier liegt einschlägige Rechtsprechung ausreichend vor, die deutlich macht, dass es keine Schmähkritik ist. Im Gegenteil: Die angeführten Zitate, im Beschluss aus dem erklärenden Zusammenhang gerissen, sind eine notwendige Kritik an beobachteten Problemen innerhalb des Verhandlungsablaufs vor dem Amtsgericht Dannenberg gewesen. Von besonderer Bedeutung war hier die ärztlich attestierte Krankheit der Angeklagten. Das Attest wurde vom Gericht nicht anerkannt, sondern die Erkrankte trotz ihrer Erkrankung festgenommen, einem Amtsarzt zwangsvorgeführt und dabei stundenlang – trotz Krankheit – in Gewahrsam gehalten. Der Amtsarzt bescheinigte dann seinerseits die Erkrankung und Verhandlungsunfähigkeit. Trotz dieser doppelten und für die Angeklagte äußerst belastenden Zeremonie vertrat der Staatsanwalt weiterhin die Auffassung von einer „angeblichen“ Erkrankung. Wer so mit Menschen umgeht, sich als beratungsresistent erweist und selbst amt-

liche Begutachtungen nicht akzeptiert, muss sich scharfe Kritik gefallen lassen. Das ist sogar die Pflicht eines Verteidigers, dessen Aufgabe es ist, eine angeklagte Person zu unterstützen und zu einem geordneten Verfahrensablauf (Rechtspflege) beizutragen – nicht aber bei der Verschleierung von Verstößen mitzuwirken. Das gilt ebenso für die jedermann im Prozess deutlich erkennbare Tatsache, dass der Richter mehrfach betrunken im Dienst agierte.

Da eine Kritik oder ein Abstellen diese Verfehlungen weder vom Richter noch vom Staatsanwalt, der von dieser Situation profitierte, nicht zu erwarten war, musste ich als Verteidiger diese deutlichen Worte wählen. Das ist meine Pflicht als Organ der Rechtspflege und als vertrauenswürdige Person an der Seite der Angeklagten. Zu schweigen, wäre die Pflichtverletzung gewesen.

Es ist notwendig, festzustellen, dass sachliche Kritik am Gericht oder an der Staatsanwaltschaft auch dann nicht zur Abwehr unerwünschter VerteidigerInnen genutzt werden darf, wenn sie scharf formuliert wird. Sonst wäre die Handlungsfreiheit nach § 2 GG eingeschränkt und der Willkür (§ 3 GG) Tor und Tür geöffnet.

3.

Die weitere Behauptung, ich hätte meine Haftstrafe im ersten Verfahrenszug verschwiegen, ist bereits damals widerlegt worden. Der Antrag auf einen Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 1 ist nicht von mir, sondern von der Angeklagten gestellt worden. Prozessoral ist das auch nicht anders möglich. Die Ladung erfolgte mit der Adresse der damaligen Haftanstalt (offener Vollzug, siehe Anlage 5). Dem Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft explizit zugestimmt (Anlage 6). Es ist reine Willkür, zunächst der Ladung eines Verteidigers, der im offenen Vollzug sitzt, zuzustimmen, um dann anschließend mit diesem Grund Bestellung wieder zurückzuziehen (so geschehen im ersten Rechtszug) oder abzulehnen, wie im hier angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichtes.

4.

Der letzte Satz der Begründung mit dem Hinweis, dass sich die Angeklagte auch gut selbst verteidigen könne, ist ein Verstoß gegen die StPO, denn die Frage ist nicht von Bedeutung.

Rechtsschutzinteresse

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich meiner Handlungsfreiheit, als Verteidiger wirken zu können. Dieser Wille entspringt nicht einem beruflichen Interesse, sondern einer persönlichen Überzeugung. Die Entfaltung einer darauf gestützten Handlungsfreiheit ist grundrechtlich geschützt (siehe 1 BvR 737/00).

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie die Mitwirkungsmöglichkeiten von VerteidigerInnen im Strafprozess klärt.

Die Frist ist eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen

1. Antrag auf Bestellung eines Verteidigers nach § 138, Abs. 2 durch die Angeklagte
2. Ablehnender Beschluss des Landgerichts Lüneburg
3. Meine Beschwerde gegen den Beschluss
4. Ablehnender Beschluss des Oberlandesgerichtes
5. Ladung als Verteidiger mit Adresse der JVA Gießen im ersten Rechtszug
6. Zustimmung zu dieser Ladung an die JVA durch die Staatsanwaltschaft (1. Rechtszug)